

Unternehmensformen in Südafrika

Malehlohonolo Beatrice Romdhani, LLB (UCT) South Africa, Hannover

No. 284 – November 2009

Unternehmen aus dem Ausland finden in Südafrika ein investitionsfreundliches Klima vor. Zwar sind nach vielen Jahren des regelmäßigen Wirtschaftswachstums die Wirtschaftsdaten seit 2008 rückläufig. Dieser Trend bezieht sich jedoch ähnlich wie in Deutschland insbesondere auf die exportabhängigen Sektoren der Wirtschaft und - anders als in Deutschland - das Konsumverhalten der Verbraucher. Der Staat versucht mit Förderprogrammen gegenzusteuern, vor allem im Bereich Infrastruktur sind auch im Hinblick auf die Fifa-WM erhebliche Investitionen getätigt worden.

Die Aufnahme einer Investitionstätigkeit in Südafrika erfordert in jedem Fall dennoch eine umfangreiche Marktrecherche. Die lokalen Wirtschaftsfördergesellschaften können auch hierbei helfen; ausländische Investoren stehen gezielte Förderprogramme zu Verfügung.

Vor Gründung eines Unternehmens in Südafrika sind eine Reihe unterschiedlicher Faktoren zu berücksichtigen. Form und Umfang der Beteiligung durch Unternehmen oder Personen, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung, Haftungsvorschriften, Regelung der Nachfolge sowie die maßgeblichen steuerlichen Vorschriften sind nur einige, allerdings für den Erfolg in Südafrika ganz entscheidende Aspekte. All diese Faktoren richten sich nach der vom Investor gewählten Rechtsform seines Vorhabens. Die Entscheidung hierüber bedarf daher einer umfassenden Klärung.

Die am häufigsten verwandten Gesellschaftsformen sind die Public Companies mit der Bezeichnung LTD (in etwa vergleichbar mit einer deutschen Aktiengesellschaft soweit börsennotiert), die Private Companies mit der Bezeichnung (PTY) LTD (in etwa wie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sowie die Close Corporation mit der Bezeichnung CC. Das südafrikanische Gesellschaftsrecht kennt aber auch einfache Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften, Beteiligungen oder Unternehmen in Form von Personengesellschaften.

Kapitalgesellschaften

Die Gründung und Führung der oben erwähnten Kapitalgesellschaft richtet sich nach den Vorschriften des Companies Act von 1973. Zum Zeitpunkt der Eintragung erlangt eine Gesellschaft grundsätzlich ihre Rechtsfähigkeit, mit der Folge, dass die Gesellschafter oder Anteilhaber nur noch beschränkt haften.

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Anteile besitzen. Grundsätzlich können Kapitalgesellschaften auf zwei unterschiedliche Artengebildet werden. Zum einen als ein Unternehmen mit frei verfügbarem Aktienkapital, zum anderen als Gesellschaft mit nur beschränkter Gesellschafteranzahl. Ein Unternehmen mit einem Aktienkapital kann entweder als geschlossene Aktiengesellschaft (Close Cooperation) oder als offene Aktiengesellschaft (Limited) geführt werden.

Die Aktien der Gesellschaft mit einem Stammkapital müssen entweder Aktien mit Nennwert oder Aktien ohne Nennwert sein.

Private Companies (PTY) LTD

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die von ausländischen Investoren in Südafrika bevorzugte Rechtsform. Dabei endet der Firmenname regelmäßig mit der Bezeichnung (PTY). Die Satzung des Unternehmens verbietet die Übertragung und das Angebot von Anteilen sowie Schuldverschreibungen nach außen. In der Rechtsform der proprietary limited ist es den Unternehmen zudem verboten, Kapital von Außen anzusammeln. Die Zahl der Aktionäre ist auf 50 begrenzt. Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen einen Buchprüfer benennen und sind nicht verpflichtet, den Jahresabschluss im Unternehmensregister zu veröffentlichen.

Public Companies LTD

Aktiengesellschaften benötigen für ihre Gründung mindestens 7 Aktionäre. Die Firmenbezeichnung endet mit dem Kürzel Ltd. Für die Anzahl der Anteilseigner gibt es keinerlei Beschränkungen, ebenso wenig für die Übertragbarkeit von Aktien. Diese Rechtsform dient insbesondere der Kapitalaufnahme auf dem Markt. Nur Aktiengesellschaften werden an der Börse Johannesburg (JSE) börsennotiert sein. Aktiengesellschaften müssen sowohl ein Jahres- als auch ein Halbjahresabschluss im Unternehmensregister veröffentlichen.

Besteuerung

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden mit einer pauschalen Einkommenssteuer von 28 % sowie mit einer gesonderten Unternehmenssteuer in Höhe von 10 % belastet. Zudem müssen Unternehmen auf die Hälfte ihres Kapitalertrags eine Steuerrate von 14 % zahlen. Ausländische Unternehmen müssen eine pauschale Einkommenssteuer in Höhe von 33 % entrichten. Die Steuer wird von dem South African Revenue Service (SARS) verwaltet. Für die Ausgabe und Übertragung

von Aktien wird im Übrigen eine Stempelsteuer in Höhe von 0,25 % entrichtet. Deutschland und Südafrika haben ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen.

Close Corporation CC

Eine CC ist eine geschlossene AG und stellt eine einfache, kostengünstige und flexible Rechtsform für kleinere Unternehmen dar. Sie ist eine eigenständige juristische Person, die von ihren Mitgliedern unabhängig ist und von diesen unabhängig fortbesteht. Die Mitglieder haften lediglich beschränkt für die Gesellschaftsschulden in Höhe ihrer Einlage. Nicht mehr als 10 natürliche Personen können Anteile einer geschlossenen AG besitzen, für ausländische Investoren eignet sich diese Rechtsform weniger, da juristische Personen weder direkt noch indirekt Beteiligungen an einer geschlossenen AG halten dürfen. Als Gegenleistung für die Einlage erwirbt jeder als Inhaber Anteile am Unternehmen. Die Anteilhaber sind lediglich berechtigt, Anteile für sich allein zu halten, sie dürfen an einer Beteiligung nicht gemeinsam beteiligt sein.

Gründung

Die Verwaltungsanforderung an die Gründung, Verwaltung und Führung einer geschlossenen AG sind gering. Sobald das entsprechende Dokument (Formular CK 1) als Gründungsprotokoll ordnungsgemäß ausgefüllt und dem Handelsregister zugesendet wurde, gilt die geschlossene Aktiengesellschaft als gegründet. Der Nachweis über die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühr in Höhe von 100.000,00 Rand kann über das Formular CK 7 erfolgen. Für die Registrierung einer geschlossenen AG ist kein Buchprüfer erforderlich. Alle Anteilhaber sind gleichberechtigt, es muss kein Geschäftsführer (Director) bestimmt werden.

Besteuerung

Steuerlich wird eine geschlossene Aktiengesellschaft wie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung behandelt. Diese Klassifizierung ist für die Besteuerung der Mitglieder von Bedeutung. Im Übrigen unterliegt sie der normalen Besteuerung

sowie der Kapitalertragssteuer und der zusätzlichen Unternehmenssteuer.

Zweigniederlassung

Ausländische Unternehmen, ausgenommen sind Banken und Versicherungsgesellschaften, können eine einfache Zweigniederlassung vor Ort eröffnen, ohne ein dort eingetragenes Unternehmen zu sein. Der „Companies Act“ von 1973 sieht vor, dass diese Betriebsstätte innerhalb von 21 Tagen nach der Gründung mit der Bezeichnung „External Company“ eingetragen wird. Das Unternehmen muss einen Buchprüfer benennen und einen Einheimischen bestellen, der im Namen des ausländischen Unternehmens über jeglichen Schriftverkehr empfangsberechtigt ist. Ebenso müssen sämtliche Angestellte der Betriebsstätte registriert werden. Nach der Registrierung hat das ausländische Unternehmen dieselben Rechte wie ein südafrikanisches Unternehmen, insbesondere vermag es auch Immobilien und Grundstücke zu erwerben.

Beteiligungen (Partnership)

Ein Handelsunternehmen kann ebenfalls in der Rechtsform einer losen Beteiligung entstehen. Die Errichtung einer solchen Rechtsform beruht im Wesentlichen auf Vertrags- und Vertriebsrecht, nicht auf einer Satzung. Ziel des Unternehmens ist es, Gewinne zu erzielen und diese unter den Teilhabern aufzuteilen. Entsprechende Vereinbarungen werden zwischen den Vertragsparteien geschlossen, deren Anzahl 20 nicht überschreiten darf.

Gründung

Die Vertragsparteien werden in Gegenleistung für Einbringung Teilhaber am gemeinsamen Unternehmen. Soweit dies nicht explizit ausgeschlossen ist, kann jeder Teilhaber eine Position im Geschäftsbetrieb übernehmen. Weiterhin ist es jedem Teilhaber erlaubt, im Namen aller als Vertreter bei Transaktionen mit Dritten zu handeln. Für eine verbindliche Beteiligungsentscheidung ist allerdings das Einverständnis sämtlicher Teilhaber erforderlich. Auch dies gilt allerdings vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarung. Die Teilhaber haften

gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Es können jedoch auch bestimmte Formeln beschränkter Mitbeteiligung konzipiert werden.

Stille Beteiligung

Im Gegensatz dazu ist der stille Teilhaber im Unternehmen nicht vertreten und handelt auch nicht für das Unternehmen. Zudem haften sie auch nicht für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Sie haften lediglich in Höhe ihrer Beteiligung gegenüber den anderen Partnern.

Beteiligungsform „En commandite“

Bei dieser besonderen Beteiligungsform wird das Geschäft lediglich von einem Teilhaber ausgeführt. Die weiteren Teilhaber treten nicht in Erscheinung, legen eine bestimmte Summe an und erklären ihr Einverständnis darüber, einen fixen Anteil an den Gewinnen und Verlusten zu tragen. Die Haftung ist jedoch begrenzt auf die Höhe ihrer Einbringung. Zudem haften sie nicht gegenüber Dritten.

Besteuerung

Alle Beteiligungsformen sind dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss vorzulegen.

Vermögensverwaltung

In Südafrika wird die Richtung und Führung einer Vermögensverwaltung durch den Trust Property Control Act von 1989 geregelt. Ein solches Vermögensverwaltungs- oder auch Treuhandverhältnis besteht, wenn sich ein Unternehmen oder eine Immobilie in der Verwaltung eines Treuhänders befindet, der diese zugunsten eines bestimmten Personenkreises verwaltet. Es gibt keine Begrenzung für die Anzahl der Treuhänder oder Begünstigten. Ein solches Vermögensbetreuungsverhältnis besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit, d. h. sie kann nicht in eigenem Namen auftreten. Jedoch wird sie in steuerlicher Hinsicht als rechtsfähige Person anerkannt.

Gründung und Besteuerung

Um eine solche Vermögensverwaltung zu gründen, muss ein entsprechender Treuhandvertrag beim Vorsitzenden des obersten Gerichtshofes hinterlegt werden. In diesem Vertrag muss das Tätigkeitsfeld des Treuhänders genau benannt werden. Vom Vorsitzenden des Gerichts können Sicherheiten verlangt werden. Die Verwaltungskosten der Vermögensverwaltung sind weitaus geringer als die der GmbHs oder AGs. Zudem erfolgen Vermögensverwaltungen keine Buchprüfungen oder Jahresabschlussnachweise. Dementsprechende Gebühren entfallen daher ebenfalls. Die Vermögensverwaltung wird steuerbegünstigt behandelt.

Einzelunternehmen

Einzelunternehmen sind in Südafrika sehr weit verbreitet. In dieser Rechtsform verpflichtet sich die Einzelperson vertraglich in ihrem eigenen Namen. Das Einlagevermögen gehört ihr und sie ist persönlich voll für die Verbindlichkeiten des Unternehmens haftbar. Der Einzelunternehmer kann beliebig viele Vertreter oder Angestellte beschäftigen, die ebenfalls in seinem Namen arbeiten. Die Haftung dieser Personen gegenüber Dritten unterliegt den Regelungen des Vertriebsrechts. Ebenso wie in England, den Commonwealth Ländern und den USA gibt es für Einzelhändler keinen eigenen Rechtsstatut. Besteht auch keine Verpflichtung zur Eintragung im Handelsregister. Ein Einzelhändler ist lediglich dazu verpflichtet, eine Handelslizenz zu beantragen soweit sein Gewerbe sich auf den Verkauf oder die Lieferung von leicht verderblichen Lebensmitteln bezieht oder er mit seinem Gewerbe an Gesundheitseinrichtungen oder Unterhaltungen in welcher Form auch immer beteiligt ist.

Fazit

Die aufgezeigten Rechtsformen weisen verschiedene Vor- und Nachteile auf. Unternehmensformen, die keine hohen Verwaltungskosten aufweisen sind möglicherweise aber wegen ihrer unbeschränkten Haftung nicht zu empfehlen. Sollte allerdings im Rahmen des gebildeten Vorhabens keine Gefahr

bestehen, gegenüber Dritten haften zu müssen, so sind durchaus auch Rechtsformen denkbar, die einen lediglich geringen Verwaltungs- und Kostenaufwand besitzen.

caston.info

Daily News und Datenbank im Internet. Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei www.caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0
Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de,
Web www.herfurth.de

Hannover · Göttingen · Brüssel · München
German & International Lawyers
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

REDAKTION HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Adeline Maler Berger, Advocate (SG) and Solicitor (UK), Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Prof. Dr. jur. Rüdiger Jach (D); Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia), Rechtsanwältin (D).

KORRESPONDENTEN AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich,
New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH
Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50
Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info
Web www.caston.info

+++

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.